

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

46. Stück, 27.03.1908

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 27. März 1908.) 46. Stück.

Inhalt:

N^o 88. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 20. März 1908, betreffend die Heranziehung der juristischen Personen und der Forenfen zu den Steuern der evangelischen und katholischen Kirche.

N^o 88.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Heranziehung der juristischen Personen und der Forenfen zu den Steuern der evangelischen und katholischen Kirche.

Oldenburg, den 20. März 1908.

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. f. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum, was folgt:

§ 1.

Die evangelischen und katholischen Kirchengemeinden im Herzogtum Oldenburg werden ermächtigt, soweit die kirchen-

rechtlichen Bestimmungen es zulassen, außer den Gemeindegliedern auch die juristischen Personen und die außerhalb der Gemeinde wohnenden natürlichen Personen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu den Kirchlasten heranzuziehen.

§ 2.

Zur kirchlichen Baulast können mit ihren in der Gemeinde belegenen Grundstücken die juristischen Personen und alle bekenntnisangehörigen außerhalb der Gemeinde wohnenden natürlichen Personen (Forensen) in derselben Weise wie die Gemeindeglieder herangezogen werden.

§ 3.

Zu den auf das Einkommen gelegten kirchlichen Lasten können in derselben Weise wie die Gemeindeglieder herangezogen werden die bekenntnisangehörigen außerhalb der Gemeinde im Herzogtum wohnenden natürlichen Personen (Forensen) hinsichtlich desjenigen Einkommens, das ihnen aus dem Besitze von Grundeigentum oder gewerblichen Anlagen oder aus dem Betriebe von Pachtungen oder stehenden Gewerben, außer der Reederei, aus dem Gemeindebezirk zufließt. Die Heranziehung findet nicht statt, wenn das steuerpflichtige Einkommen (Art. 5—13 des Einkommensteuergesetzes vom 12. Mai 1906) aus diesen Quellen in jeder Kirchengemeinde nicht wenigstens die Summe von 150 *M* jährlich erreicht.

§ 4.

Ausgenommen von der Besteuerung sind:

1. die Großherzoglichen Schlösser mit ihren Nebengebäuden und Gärten;
2. die dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude und die Begräbnisstätten;

3. diejenigen Gebäude und Grundstücke, die unmittelbar zu Zwecken des Staats, der Gemeinde, der öffentlichen Genossenschaften, des öffentlichen Verkehrs, des öffentlichen Unterrichts, der Kunst und Wissenschaften und der öffentlichen Wohltätigkeit bestimmt sind;
4. die zum Staatsgut gehörigen Forsten und noch nicht in den Besitz von Privatpersonen oder an das eigentliche Domanium übergegangenen unkultivierten Flächen (Gemeinheiten, Marken, Moore usw.).

Ist ein Gebäude oder Grundstück nur teilweise zu den unter 3 erwähnten Zwecken bestimmt, so bezieht sich die Befreiung nur auf diesen Teil.

§ 5.

Zu der kirchlichen Baulast gehören:

1. die Kosten des Grunderwerbs, des Baues und der Unterhaltung der geistlichen Gebäude (Kirchen, Glockentürme, Pfarr- und Küsterhäuser usw.) und deren Zubehör;
2. die auf den geistlichen Gebäuden nebst Zubehör ruhenden Abgaben und Lasten der Kirchengemeinde;
3. die Kosten der Abtragung und Verzinsung von Anleihen, die zur Bestreitung der vorstehend unter 1 genannten Bedürfnisse aufgenommen sind;
4. ein verhältnismäßiger Teil der Kosten der Rechnungsführung, falls die Gemeindevertretung solches beschließt;
5. die Entschädigung der Kirchenbeamten für fehlende Dienstwohnung nebst Garten.

§ 6.

Grundstücke juristischer Personen, die im Bezirke sowohl einer evangelischen wie einer katholischen Kirchengemeinde liegen, können zu der Baulast von den beiden Kirchengemeinden

meinden je zu dem Bruchteil herangezogen werden, der dem Verhältnisse der Zahl der evangelischen zu der der katholischen Einwohner der bürgerlichen Gemeinde entspricht, in der die Grundstücke liegen. Dabei wird unter Zugrundelegung der letzten Volkszählung nur mit vollen Zehnteln gerechnet. Kleinere Teilbeträge werden nach unten oder nach oben abgerundet.

Beträgt in einer bürgerlichen Gemeinde die Zahl der Angehörigen der einen Konfession nicht mindestens ein Zehntel der Zahl der Angehörigen beider Konfessionen, so steht der Kirchengemeinde dieser Konfession kein Besteuerungsrecht, der andern aber das volle Besteuerungsrecht zu.

§ 7.

Auf die Verpflichtung zur Tragung der im § 3 erwähnten Lasten finden die staatsgesetzlichen Bestimmungen über die Heranziehung der inländischen Aktiengesellschaften, Forensen usw. zu den Gemeinde- und Schullasten entsprechende Anwendung.

§ 8.

Auf die Umlagen, die nach diesem Gesetze gehoben werden, finden die Vorschriften des Artikels 49 der revidierten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 entsprechende Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 20. März 1908.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(Siegel.)

Willich. Kuhstrat.

Christians.